

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-091/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 18.12.2019
Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz
Abwasserverordnung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Satzung zur

1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Südharz.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz erhebt ab dem Jahr 2020 gemäß § 5 KAG LSA einheitliche Benutzungsgebühren für die gesamte öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Grundlage für die Erhebung der einheitlichen Gebühren ist die Ausweisung einer rechtlich einheitlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die betreffenden Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Gemäß Urteil des OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Az. 4 K 215/16 muss eine Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nicht aus miteinander verbundenen Anlagen bestehen, sondern erlaubt ist die Schaffung einer sogenannten rechtlich einheitlichen Einrichtung, da je nach Entsorgungsgebiet z.B. bei Verteilung von einzelnen Ortsteilen sonst eine Vielzahl von Einrichtungen geschaffen werden müsste.

Aus v. g. Gründen wird § 1 Abs. (1) der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung angepasst.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. gez. Wiechert am 02.12.2019
----------------------------------	-----------------------------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates